Merkblatt

Regelungen zum verkaufsoffenen Sonntag der Stadt Hameln nach dem Niedersächsischen Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG)

Mit Wirkung vom 1. April 2007 ist das NLöffVZG in Kraft getreten. Dabei gilt u. a. eine allgemeine Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsregelung zum verkaufsoffenen Sonntag.

Danach soll die zuständige Behörde auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereichs oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung zulassen, dass Verkaufsstellen öffnen dürfen. Die Öffnung darf im Jahr in Ausflugsorten an insgesamt höchstens <u>acht</u> und in anderen Orten an insgesamt höchstens <u>vier</u> Sonn- und Feiertagen und jeweils höchstens für die Dauer von <u>fünf</u> Stunden täglich zugelassen werden. Ausgenommen davon sind der Karfreitag, der Ostersonntag und der Ostermontag, Himmelfahrt, der Pfingstsonntag und der Pfingstmontag, der Volkstrauertag und der Totensonntag sowie die Adventssonntage und der erste und zweite Weihnachtsfeiertag.

Eine Genehmigung kann ausnahmsweise für einzelne Verkaufsstellen erteilen werden.

Hameln ist Ausflugsort in den Ortsbereichen Altstadt, Hefehof und Bürgergarten.

Die Erteilung einer Genehmigung ist kostenpflichtig:

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 NVwKostG in Verbindung mit der Tarif-Nr. 51.2 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (ALLGO) sieht der Gebührenrahmen zurzeit eine Antragsgebühr von 76 bis 770 € vor.

Die Stadt Hameln hat folgende Gebühren für verkaufsoffene Sonntage festgesetzt:

(1). Bei Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereichs oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung

1 Sonntag
ab 2 Sonntagen
380 €
770 €

(2). Bei Einzelantrag einer Verkaufstelle pro verkaufsoffenen Sonntag

Verkaufsstelle ≤ 200 qm
Verkaufsstelle ≤ 400 qm
Verkaufsstelle > 400 qm
150 €
190 €

Sofern eine Genehmigung nach (1) bereits erteilt wurde, ist eine Genehmigung für einzelne Verkaufsstelle **für den entsprechenden Ortsbereich** nicht mehr erforderlich.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Schlimme zur Verfügung:

Telefon (05151) 202-1652 Fax (05151) 202-1351 E-Mail schlimme@hameln.de